

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- & LIEFERBEDINGUNGEN

der Firma DMP Multimediaagentur Schipke Stefan

Alt-Hellmonsödt 3

4202 Hellmonsödt

www.dmp.schipke.at

dmp@schipke.at

0660 / 12 03 984

AGB – Index

§1	Geltung der Bedingungen
§2	Angebot und Vertragsabschluß
§3	Preise
§4	Lieferzeit, Leistungszeit und -inhalt
§5	Annahmeverzug
§6	Liefermenge
§7	Gefahrenübergang
§8	Gewährleistung
§9	Eigentumsvorbehalt
§10	Zahlung und Forderungsabtretung
§11	Haftungsbeschränkung und Schadenersatz
§12	Mahn- und Inkassospesen
§13	Leistungsverweigerung und Zurückbehaltung
§14	Vertragsrücktritt
§15	Rückerstattungen
§16	Datenschutz
§17	Werbung
§18	Export
§19	Verwendung der Produkte & Leistungen
§20	Urheberrechte
§22	Gewinnspiele & Bonusprogramme
§23	Geheimhaltung
§24	Anwendbares Recht, Teilwirksamkeit und Erfüllungsort

§1 Geltung der Bedingungen

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma „DMP Multimediaagentur Schipke Stefan“, im Folgenden „DMP“ genannt, erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Bei Auftragserteilung gelten diese Bedingungen als angenommen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden bereits hiermit widersprochen, das heißt sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn DMP ihnen nicht nochmals nach Auftragseingang bei DMP ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn DMP sie schriftlich, mit Unterschrift des Geschäftsführers bestätigt. Vertragserfüllungshandlungen von DMP gelten insofern nicht als Zustimmung zu von DMP abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte.

§2 Angebot und Vertragsabschluß

- 2.1 Die Angebote von DMP sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von DMP. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Bestätigung auch durch Rechnung ersetzt werden.
- 2.2 Länge, Qualität, Produktbeschreibungen und sonstige Leistungen sind nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar, bzw. behalten sich Irrtümer und Druckfehler vor, es sei denn, sie werden von DMP schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Alle Bilder und sonstige Darstellungen die in der Onlinepräsenz oder sonstigen Unterlagen genutzt werden, um Ware bzw. Leistungen darzustellen, sind lediglich Beispielfotos. Sie stellen das jeweilige Produkt nicht unbedingt dar, sondern dienen nur zu Veranschaulichung. Die Artikel sowie die Qualität können vom Foto abweichen.
- 2.3 Werden an DMP Angebote gerichtet, so ist der Anbietende an eine angemessene, mindestens jedoch eine Frist von 7 (sieben) Werktagen gebunden. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei DMP. Von DMP abgehende, schriftlich ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnete Angebote haben, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, eine maximale Gültigkeit von 7 (sieben) Werktagen. Maßgebend ist das Datum der Ausstellung.
- 2.4 Die in Prospekten, Anzeigen und ähnlichen Unterlagen enthaltenen Angaben sind unverbindlich und beinhalten keinerlei Zusicherung bzw. können, von DMP ausdrücklich unbeabsichtigte, Druckfehler und Irrtümer, aufgrund von menschlichem Versagen oder technischen Gebrechen enthalten.
- 2.5 Voraussetzung zum Abschluss eines rechtsgültigen Kaufvertrages mit DMP ist die volle Geschäftsfähigkeit bzw. Volljährigkeit des Kunden. Ist dies für DMP nicht überprüfbar (zB Online-/Fax/telefonische Auftragserteilung kommt der Vertrag dennoch zustande. In diesem Falle gilt das Geschäft als mit dem Vormund/Erziehungsberechtigten abgeschlossen und ist an keine weiteren Besonderheiten gebunden.

§3 Preise

- 3.1 Alle von DMP genannten Preise sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, excl. Mehrwertsteuer angeführt. Diese wird jedoch im Angebot und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche, aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder anderer, für die Kalkulation relevanter Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist DMP berechtigt, die Preise entsprechend zu korrigieren
- 3.3 Die Preise verstehen sich, falls nicht schriftlich anders vereinbart, exkl. Verpackung, Transport und Frachtversicherung ab Lager von DMP.
- 3.4 Sofern nichts anderes vereinbart, werden Verpackung und Transport vom Hersteller zu DMP ebenfalls an den Kunden weiterverrechnet.

- 3.5 Bei jeglichen freibleibenden Angeboten von DMP werden die in der Auftragsbestätigung genannten Preise als maßgeblich angesehen. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden, sofern nicht schriftlich mit DMP anders vereinbart, gesondert berechnet.

§4 Lieferzeit, Leistungszeit und -inhalt

- 4.1 Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch DMP steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung der DMP durch Zulieferanten und Hersteller sowie der Zeitaufwendigkeit des Projektes.
- 4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von anderen unvorhersehbaren Ereignissen oder nicht zu vertretenden Störungen im Geschäftsbetrieb der DMP, die DMP die Lieferung wesentlich erschweren oder diese unmöglich machen und nicht von DMP zu vertreten sind (hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchführungsgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik bei DMP, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen jeder Art, Verkehrsstörungen, gleichgültig ob diese Ereignisse bei DMP, deren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, berechtigen DMP, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag - soweit noch nicht erfüllt - ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, mit dem der Käufer selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten sich in Verzug befindet.
- 4.3 Wenn die Behinderung länger als 3 (drei) Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung (mindestens 14 (vierzehn) Werktagen) berechtigt, vom Vertrag - soweit nicht erfüllt - teilweise oder bei völliger Nichterfüllung ganz zurückzutreten. Verlängert sich in Anwendung von Absatz 4.2 die Lieferzeit oder wird DMP von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die DMP nur berufen, wenn der Käufer innerhalb der genannten Behinderungsfrist benachrichtigt wurde.
- 4.4 DMP ist berechtigt, auch jegliche verbindlich vereinbarte Termine und Lieferfristen auf unbestimmte Zeit zu überschreiten, sofern die Bestimmungen gemäß Absatz 4.2 ganz oder teilweise zutreffen. Sofern DMP die Nichteinhaltung schriftlich verbindlich zugesagter Fristen und Termine aus grob fahrlässigen Gründen zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/8% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 2% des Rechnungsbetrages der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind, unerheblich welchen Grundes, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.5 DMP ist zu Durchführung und Verrechnung von Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Jede Teillieferung und Teilleistung gilt als selbständige Leistung und bedarf keiner gesonderten Vereinbarung oder Zustimmung des Käufers.
- 4.6 Zur Leistungsausführung ist DMP erst dann verpflichtet, sobald der Käufer all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.
- 4.7 Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Verzug den Betrieb seines Handelsgewerbes ganz oder teilweise beeinträchtigt, steht ihm ein Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gemäß den Bestimmungen von Absatz 4.4 zu.
- 4.8 DMP behält sich das Recht vor, das jeweilige Leistungsangebot inhaltlich ohne gesonderte Vereinbarung oder Zustimmung des Käufers, in einem dem Kunden zumutbaren Rahmen zu verändern. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen.

§5 Annahmeverzug

- 5.1 Für die Dauer des Annahmeverzuges des Käufers ist DMP berechtigt, die Liefergegenstände, bei Bedarf auch unter Bedienung einer Spedition oder eines Lagerhalters, auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern.

- 5.2 Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Käufer an DMP als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro begonnenen Monat pauschal 2½ % des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 10,00, zu bezahlen. Bei Anfall höherer Lagerkosten kann DMP den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Käufer fordern.
- 5.3 Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann DMP auf Vertragserfüllung bestehen, die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. DMP ist berechtigt, als Schadensersatz wahlweise entweder mindestens 33 1/3 % des vereinbarten Kaufpreises oder gegen Nachweis den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens zuzüglich Regiekosten und Evidenzhaltungsgebühren vom Käufer zu fordern.
- 5.4 Nichtannahme von (Nachnahme-) Sendungen stellt einen Sachverhalt von Annahmeverzug dar, dem gegenüber der Käufer sich zu verantworten hat und die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen zur Anwendung kommen. Bei Nichtannahme von Sendungen werden zzgl. zu den ev. vereinbarten sonstigen Bearbeitungs- oder Versandkosten pauschal € 30,00 Rücksendungs- bzw. Bearbeitungsgebühr verrechnet. Ev. Stornogebühren (siehe Abs. 5.3) können unter keinen Umständen mit der Rücksend-/Bearbeitungsgebühr aufgerechnet werden und sind gesondert zu verrechnen. Der Grund der Nichtannahme ist für jegliche weitere Erörterung des Sachverhaltes irrelevant.

§6 Liefermenge

- 6.1 Sichtbare Mengendifferenzen müssen sofort bei Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb von 2 Tagen nach Warenerhalt DMP und dem Frachtführer schriftlich angezeigt werden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Übernahme der Ware durch den Spediteur oder Transporteur gilt als Beweis für Menge, einwandfreie Umhüllung und Verladung.
- 6.2 Bei Drucksorten insbesondere bei speziell angefertigten Sonderdrucken behält sich DMP, eine über oder unter Lieferung von 10% der Bestellmenge vor. Verrechnet werden üblicherweise die Bestellten Mengen

§7 Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person/Firma übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von DMP verlassen hat. Falls der Versand sich ohne Verschulden seitens DMP verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch DMP hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.
- 7.2 Transportschäden werden nicht von DMP, sondern vom zuständigen Transportunternehmen bearbeitet. Im Falle eines Transportschadens muss sich der Kunde umgehend mit dem jeweiligen Transportunternehmen in Verbindung setzen.

§8 Gewährleistung

- 8.1 Eine Gewährleistung für, von DMP gelieferten Produkte ist, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart nicht möglich. Im Falle von Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Kaufes bestanden haben und die durch DMP zu vertreten sind, werden diese nach Ermessen von DMP entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Anspruch auf Ersatzlieferung besteht, wenn diese fehlgeschlagen ist und die Bestimmungen von Absatz 8.2 erfüllt wurden. Dies ist der Fall, wenn sie mehrfach versucht wurde und eine weitere Nachbesserung dem Käufer nicht zumutbar ist. Wandlung oder Preisminderung wird ausnahmslos ausgeschlossen, es sei denn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist aufgrund eingetretener Umstände nicht (mehr) möglich.
Bei unentgeltlichen Geschäften trifft DMP keinerlei Gewährleistungspflicht. Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Auftreten, offene Mängel unverzüglich, jedoch spätestens 10 Werktagen nach Warenübernahme, schriftlich mittels Mängelrüge an DMP zu melden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Nach Ablauf dieser Frist oder Nichterhebung einer schriftlichen Mängelrüge ist DMP frei von jeglicher Gewährleistungspflicht.
- 8.2 Der Käufer ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, die defekte Ware bzw. Leistung mit vollständigem Zubehör auf eigene Kosten und Gefahr, mit einer Kopie des Lieferscheins oder Rechnung, mit dem die Ware geliefert wurde, an DMP zu senden. Gewährleistungsansprüche haben eine Gültigkeit von 14 Kalendertagen ab Vergabe. Bei physisch nicht mehr vorhandener Originalverpackung und/oder Zubehör besteht nur Anspruch auf Nachbesserung, nicht jedoch auf Ersatzlieferung, Wandlung oder Preisminderung. Solange der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann er keine Nachbesserung, Ersatzlieferung oder sonstige Gewährleistungspflichten fordern.

- 8.3 Stimmt DMP einer Ersatzlieferung trotz teilweiser Nichteinhaltung des Absatzes 8.2 zu, so ist sie berechtigt, dem Käufer das bei Übersendung des mangelhaften Produktes fehlende Zubehör zum tagesaktuellen Verkaufspreis in Rechnung zu stellen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von DMP über.
- 8.4 Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist oder vom Verkäufer nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z.B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat. Ebenso ist natürlicher Verschleiß bzw. Fehler, die nicht zum Zeitpunkt der Warenübernahme bestanden haben, von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 8.5 Sollte der Käufer innerhalb oder außerhalb des Gewährleistungszeitraumes eine Sache übersenden, bei der sich herausstellt, dass diese mangelfrei ist, so gilt eine Aufwandsentschädigung zugunsten von DMP in Höhe von mindestens € 40.00, oder gegen Nachweis ein sich ergebender angemessener höherer Betrag (z.B. bei Überprüfung durch den Hersteller der Kostenbetrag, den dieser DMP in Rechnung stellt) als vereinbart. Grund hierfür ist der bei DMP entstehende Verwaltungsaufwand.
- 8.6 Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen. Verkauft der Käufer die von DMP gelieferten Gegenstände an Dritte, ist ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche auf DMP zu verweisen.
- 8.7 Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände. Sollten im Rahmen der Vorbemühungen durch DMP die ev. auf den zu reparierenden Geräten befindlichen Daten verloren gehen, so ist dieses Risiko ausschließlich vom Auftraggeber zu tragen. Die Haftung wird insgesamt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen beschränkt, wie in §11 Absatz 11.4 dieser AGB behandelt.
- 8.8 Eine Kopiergeschützte CD/DVD gilt nicht als Mangel. Der Kopierschutz wird in § 9 behandelt.
- 8.9 Kostenvoranschläge für alle von DMP angebotenen Dienstleistungen & sonstigen Services sind grundsätzlich unverbindlich und können in unbestimmter Höhe überschritten werden. Die Höhe der Überschreitung aufgrund von unvorhersehbaren Kosten oder sonstigen nicht abschätzbaren Ereignissen ist unbeschränkt und behält sich DMP ausdrücklich vor.
- 8.10 Über die gesetzliche Gewährleistungspflicht hinausgehende Garantiezeiten bzw. -leistungen sind freiwillige Services des jeweiligen Herstellers. In diesem Fall hat sich der Kunde mit dem Hersteller direkt in Verbindung zu setzen. Sofern das Handling nicht durch den Hersteller erfolgt, kann dies gegen einen Unkostenbeitrag in der Höhe von mindestens € 35.00 durch DMP erfolgen. Höhere Beträge aufgrund Entstehung unvorhersehbarer Kosten behält sich DMP ausdrücklich vor und benötigen keinem gesonderten Nachweis. Grund hierfür ist der bei DMP entstehende Verwaltungsaufwand.
- 8.11 Bei Ware, die ausdrücklich (schriftlich) als „gebraucht“ („GBW“) definiert ist, ist DMP frei von jeglicher Gewährleistungs- oder Garantiepflicht („KGW“). DMP braucht bei Ware, die als „GBW“ beschrieben wird nicht gesondert auf diesen Sachverhalt hinweisen.
- 8.12 DMP hat nach Eintreffen einer ordentlichen Mängelrüge bzw. der betreffenden Sache die Gewährleistungsansprüche innerhalb einer Frist von maximal 10 Kalenderwochen zu erfüllen. Diese Zeitpanne kann im Falle von Verzögerungen, verursacht durch Dritte (zB Lieferanten von DMP bzw. Hersteller), auf unbestimmte Zeit überschritten werden; auch wenn hierauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 8.13 Bei Bedruckungen und anderen farbigen Veredelungen hat der Kunde eindeutige Farbdefinitionen an DMP bekannt zu geben. Sollten dem Kunden die erforderlichen Farbdefinitionen nicht bekannt sein werden diese von DMP in Abstimmung mit dem Kunden festgelegt. Als Verbindliche Farben können nur genormte Farbräume (Pantone, HKS, RAL,...) anerkannt werden. Eine Farbangabe eines nicht genormten Farbraumes (RGB, Adobe-RGB-CMYK,..) können nicht als Grundlage für Farbverbindliche Drucke verwendet werden.
- 8.14 Aufgrund der unterschiedlichen Farbwiedergabe von unterschiedlichen Materialien und Drucktechniken kann es zu Farbabweichungen kommen. (Gedruckt auf Papier sieht anders aus als gestickt auf Stoff). Diese Farbänderungen sind leider nicht zu vermeiden und sind vom Umtausch oder Gewährleistung ausgeschlossen. Sollte die Farbwiedergabe auch bei „besonderen“ drucken eingehalten werden, sind diese über Musterdrucke fest zu legen.

§9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von DMP. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist DMP im Falle eines Nichtnachkommens dieser Verpflichtung nach Setzung einer angemessenen Frist von maximal 14 Kalendertagen seitens des Käufers berechtigt, auf Kosten des Käufers eine gerichtliche Exekution/Pfändung zu veranlassen.
- 9.2 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich schriftlich von DMP erklärt wird.
- 9.3 Bei sämtlichen Warenrücknahmen ist DMP berechtigt, angemessene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen, deren Höhe anhand des zugrunde liegenden ursächlichen Zusammenhangs im Ermessen der jeweiligen Umstände seitens DMP liegt. Ev. Stornogebühren sind gemäß §14, Abs. 2 dieser AGB gesondert zu verrechnen.
- 9.4 Ist der Kunde Verbraucher oder Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von DMP erworbenen Waren nicht gehört, so darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen.
- 9.5 Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung; allfällige Ansprüche gegen einem Versicherer sind bereits mit Vertragsabschluss an DMP abgetreten.
- 9.6 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - wird der Kunde auf das Eigentum von DMP hinweisen und DMP unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die DMP in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür unbeschränkt der Kunde.

§10 Zahlung und Forderungsabtretung

- 10.1 Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung Bar, per Vorauskasse, per Bar-Nachnahme oder per Giroüberweisung zahlbar, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich zu Lasten des Käufers indem Dieser die entstehenden, von DMP berechneten Gebühren, zusammen mit dem Warenwert an DMP abführt, oder die entstehenden Versandkosten direkt mit dem Versandunternehmen abgilt. es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Ware kann gegen eine zusätzliche Gebühr, z.B. bei Postversand (Wertpaket) gegen Transportschaden versichert werden.
- 10.2 Rechnungen sind sofort nach Erhalt, spätestens jedoch 14 Tage ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto von DMP als geleistet. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist DMP berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von bis zu 17.5 % mindestens jedoch 5€ zu verrechnen.
- 10.3 DMP ist berechtigt, trotz aller anders lautenden Bestimmungen des Käufers, Zahlungen auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten (wie zB Mahnspesen) und Zinsen entstanden, so ist DMP berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der Käufer ist hiervon zu unterrichten.
- 10.4 Alle schwebenden Forderungen werden sofort fällig, wenn der Abnehmer in Zahlungsverzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält oder wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern, insbesondere Zahlungseinstellung, Anhängigkeit eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens. In diesen Fällen ist DMP berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen.
- 10.5 Im Zuge der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion wird DMP jeglichen Zahlungsverkehr ausschließlich in EURO (€) durchführen und entsprechend in EURO (€) an den Kunden berechnen, unabhängig davon, welche Währung im Auftrag vorgesehen ist. Ist DMP zu einer Zahlung verpflichtet, kann DMP bestimmen, in welcher Währung die Zahlung zu erfolgen hat. Der Kunde erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden.

- 10.6 Forderungen gegen DMP dürfen nicht an Dritte abgetreten werden, es sei denn es liegt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von DMP vor.

§11 Haftungsbeschränkung und Schadenersatz

- 11.1 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, Fälle leichter Fahrlässigkeit bzw. Regressforderungen im Sinne von §12 Produkthaftungsgesetz sind sowohl gegen DMP, als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von DMP vorliegt. Die Beweislast liegt beim Regressberechtigten.
- 11.2 Die Haftung von DMP für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden und von Schäden, welche aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner resultieren, ist ausgeschlossen.
- 11.3 Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen drei Jahre ab Gefahrenübergang.
- 11.5 Bei Ware, die ausdrücklich (schriftlich) als „GBW“ (Gebrauchtware) definiert ist, ist DMP frei von jeglicher Haft- oder Schadensersatzverpflichtung gemäß vorhergehender Absätze von §11. DMP braucht bei Ware, die als „GBW“ beschrieben wird nicht gesondert auf diesen Sachverhalt hinweisen.
- 11.6 Bei Abgabe von Ware, die gemäß Jugendschutzgesetz (JSchG) nicht an Minderjährige veräußert werden darf, jedoch aufgrund anderer Umstände wie zB die Nichtüberprüfbarkeit der Volljährigkeit des Vertragspartners (zB bei Online-/Fax Auftragserteilung) dennoch an Minderjährige abgegeben wird, ist DMP frei von jeglicher Haftung oder Schadensersatzverpflichtung. Die Haftung hat der Vormund/Erziehungsberechtigte zu tragen. Siehe hierzu auch §2 Absatz 2.5 dieser AGB. Dieser Sachverhalt hat keine Auswirkungen auf die Rechtsgültigkeit des Vertragsabschlusses.
- 11.7 DMP berücksichtigt das vom Kunden im Zuge eines Auftrages zur Ver- bzw. Bearbeitung übergebene Material, den Inhalt der vom Käufer bereitgestellten Ware nicht. Aus diesem Grund wird auch keine Haftung für diesen Inhalt übernommen, noch werden AKM Gebühren an die Fa. Austromechana für, die im Originalvideo vorkommenden Musikstücke verrechnet bzw. abgeführt.
- 11.8 Der Kunde garantiert, dass er an den zur Fertigung übergebenen Materialien oder für die gewünschte (beauftragte) Ausführung alle erforderlichen (musikalischen, textlichen oder grafischen) Urheber- und Nutzungsrechte und/oder alle anderen erforderlichen Lizenz- oder Markennutzungsrechte besitzt bzw. die erforderliche Genehmigung Dritter eingeholt hat, und muß dies auf Anforderung in geeigneter Form nachweisen. DMP ist nicht dafür verantwortlich zu prüfen, ob durch Produkt und Ausführung etwaige Rechte Dritter verletzt werden könnten und führt derartige Prüfungen auch nicht durch. Der Kunde haftet zur Gänze für alle aus etwaigen Verletzungen entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche Dritter, und hält DMP daraus in vollem Umfang schad- und klaglos, inklusive des Aufwandes bei DMP zur Klärung und Abwendung.
- 11.8 Für das von DMP aufgenommene Material (Video, Bilder und Audio) welches bei, vom Kunden gegebenen Veranstaltungen wie Hochzeiten, Konzerte, Urlaube, Geburtstagsfeiern und ähnliches aufgenommen wird, wird seitens DMP keinerlei Haftung übernommen noch werden AKM Gebühren an die Fa. Austromechana für, die auf der Veranstaltung vorkommenden Musikstücke und somit am Filmmaterial vorkommenden Stücke verrechnet bzw. abgeführt. Der Kunde hat bei der zur Schaustellung AKM-pflichtiger Inhalte bei der Veranstaltung selbst notwendige Gebühren abzuführen.
- 11.9 Bei Verwendung von AKM-pflichtiger Inhalte in Laufbildwerken (Videos oder Filme) wird durch DMP die erforderlichen AKM-Gebühren an die Fa. Austromechana abgeführt und dem Kunden weiterverrechnet.
- 11.10 Sollte DMP damit beauftragt werden, im Zuge von z.B. Veranstaltungen wie (Hochzeiten, Firmenfeste,...) Film und oder Bilder herzustellen, ist der Kunde dazu verpflichtet alle Gäste darauf aufmerksam zu machen, dass auf der Veranstaltung Fotografiert bzw. gefilmt wird. Dies kann mit einem Vermerk auf der Einladung oder mit einem Aufsteller bei der Veranstaltung sicherzustellen.
- 11.11 Schutzrechte wie „Das Recht am eigenen Bild“, das „Locationsrecht“ im Sinne des Urheberrechtsgesetz können vom Fotografen auf der Veranstaltung nicht berücksichtigt werden und sind vom Veranstalter im Vorhinein abzuklären.
- 11.12 Sollte der Fotograf vom Vertragspartner mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hiezu berechtigt ist und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.

- 11.13 Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erheblicher Mangel.
- 11.14 Für feste Auftragstermine wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gehaftet.
- 11.15 Geringfügige Lieferfristüberschreitungen sind jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass dem Vertragspartner ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

§12 Mahn- und Inkassospesen

- 12.1 Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde die bei DMP entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 5.00 pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro begonnenem Quartal einen Betrag von € 5.00 zu ersetzen. Im Bedarfsfall können hierfür auch höhere Gebühren, die keines besonderen Nachweises bedürfen, verrechnet werden.
- 12.2 Bei Nichtzahlung trotz erfolgter erster Mahnung ist DMP berechtigt, ein Inkassobüro und/oder eine Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen, dessen Kosten der Kunde bis zu den in der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl 1996/141 genannten Höchstbeträgen zu ersetzen hat. Ev. darüber hinausgehende Kosten sind intern zwischen Schuldner und Inkassobüro bzw. Rechtsanwaltskanzlei abzuklären. In jedem Fall werden jegliche Inkassokostenrückvergütungen von DMP ohne gesonderte Begründung abgelehnt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches behält sich DMP ausdrücklich vor.
- 12.3 Im Falle des Zahlungsverzuges ist DMP weiters von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

§13 Leistungsverweigerung und Zurückbehaltung

- 13.1 Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist der Kunde bei gerechtfertigter Reklamation nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages, höchstens aber von 7 ½ % des Rechnungsbetrages berechtigt.
- 13.2 Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, so ist der Kunde bei gerechtfertigter Reklamation nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages, höchstens aber von 20 % des Rechnungsbetrages berechtigt.

§14 Vertragsrücktritt

- 14.1 Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden oder bei Abweisung eines solchen mangels Masse behält sich DMP den Rücktritt vom geschlossenen Vertrag vor, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt wurde.
- 14.2 Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom geschlossenen Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, ist DMP berechtigt, nach eigener Wahl entweder auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, eine Stornogebühr in Höhe von mindestens 33 1/3 % des Rechnungsbetrages zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches behält sich DMP ausdrücklich vor. Weitere Schadenersatzansprüche wie zB Versand- oder Bearbeitungskosten sind gesondert zu verrechnen.
- 14.3 Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft mit Endverbrauchern im Sinne des österreichischen KSchG, so ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer Frist von 7 (sieben) Werktagen nach Erhalt der Ware, die Ware ohne Angabe von Gründen lt. KSchG §5a-j zurückschicken. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Zusendung einer schriftlichen Rücktrittserklärung. Die Ware ist spätestens 2 Werktage nach Erhalt Beantwortung dieser Rücktrittserklärung zusammen mit jeglichem Zubehör in der Original Verpackung an DMP zu senden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Voraussetzung ist, dass die Ware weder beschädigt noch gebraucht ist und für die Rücksendung ausreichend frankiert wurde. Unfrankierte Rücksendungen bzw. Rücksendungen ohne schriftliche Rücktrittserklärung werden ohne Kommentar abgelehnt und zu Lasten des Absenders retourniert. Die Rückgabefrist wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Nicht angenommene (Nachnahme-) Sendungen stellen keinen Sachverhalt eines Vertragsrücktrittes im Sinne der Bestimmungen des KSchG §5a-j dar und stellen den Sachverhalt eines Annahmeverzuges dar (siehe

hierzu auch §5 Absatz 5.4 dieser AGB); die Rückgabefrist beginnt in diesem Falle ab Datum der Nichtannahme der Sendung. Dieses Rücktrittsrecht ist nicht auf, für Kunden Speziell angefertigte Waren anwendbar.

- 14.4 Jegliche Rückgabe- und/oder Umtauschgarantie gilt nicht für Ware, die nach Kundenspezifikation angefertigt worden ist oder wird bzw. bei Sonderbestellungen. Der Kunde ist darauf nicht gesondert hinzuweisen.
- 14.5 Von jeglichem Rücktrittsrecht ausgenommen sind Verträge über Audio- oder Videoaufzeichnungen, Software bzw. Verbrauchsmaterialien wie Datenträger, Batterien usw. sofern die gelieferten Stücke versiegelt oder die Verpackung geöffnet wurde bzw. wenn es sich um Sonderbestellungen handelt.
- 14.6 Jegliche Kosten des Versandes, der Rücksendung sowie der Bearbeitung trägt der Verbraucher. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für Endverbraucher. Hierzu siehe auch Absatz 14.3 und §15 Absatz 15.1 dieser AGB.
- 14.7 Der Kunde hat kein Recht, von einem gültig geschlossenen Vertrag zurückzutreten, wenn die Sache keinen Mangel aufweist und die Nachbesserung im Sinn von §8 nicht mehrmals in einem unzumutbaren Rahmen fehlgeschlagen ist, auch nicht wenn es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt. Dieser Absatz gilt nicht, wenn es sich um ein Endverbraucher-Geschäft im Sinne des Fernabsatzgesetzes (KSchG §5a-j) Siehe hierzu auch Absatz 14.3.
- 14.8 Nimmt der Vertragspartner von der Durchführung des erteilten Auftrages aus in seiner Sphäre liegenden Gründen Abstand, steht dem Fotografen mangels anderer Vereinbarung das vereinbarte Entgelt zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminveränderungen (z. B. aus Gründen der Wetterlage) ist ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.
- 14.9 Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc..

§15 Rückerstattungen

- 15.1 Die Rückerstattungssumme basiert auf dem Zeitwert und kann vom tatsächlichen Kaufpreis abweichen, beträgt jedoch maximal 100 % der Kaufsumme. Dies gilt auch bei Rücksendungen innerhalb der 7tägigen Widerrufsfrist. Versand und Verpackungskosten können nicht Rückerstattet werden.
- 15.2 Im Fall von Rückerstattungen werden geleistete Zahlungen auf das jeweilige Girokonto gutschrieben. Aus abrechnungstechnischen Gründen ist keine andere Auszahlung möglich. Eventuell anfallende Spesen von Geldinstituten oder dergleichen gehen zu Lasten des Käufers.
- 15.3 Bei Giroüberweisungen erfolgt die Buchung auf ein beliebiges vom Kunden angegebenes Giro-Konto. Nach Durchführung der Buchung ist eine Korrektur der Daten (BLZ, Kontonummer, Institut) nicht mehr möglich und DMP frei von jeglicher weiterer Zahlungsverpflichtung. Bei Eintreffen dieser Umstände hat DMP den Nachweis zu erbringen, dass die Abbuchung vom Geschäftskonto ordnungsgemäß an die vom Kunden angegebenen Bankdaten durchgeführt wurde.
- 15.4 Rückzahlungen können in Form von DMP Warengutscheinen bzw. Leistungsgutscheinen, soweit keine Umstände vorliegen, die eine Rückzahlung in Form von Umlaufgeld (EURO - €) mittels Giroüberweisung (siehe Abs. 15.2) rechtfertigen, rückerstattet werden.

§16 Datenschutz

- 16.1 Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Vertragspartners werden Ihre Daten ausschließlich zur Abwicklung der Bestellung bzw. der Zusendung von Informations- und Werbematerial von DMP verwendet und im Rahmen der Geschäftsbeziehung per EDV-Anlage gespeichert. Hierzu siehe auch §17 dieser AGB.
- 16.2 Eine Weitergabe der Daten an mit der Lieferung beauftragte Unternehmen erfolgt nur in soweit die Auftragsabwicklung dies erforderlich macht. Ansonsten werden die Daten streng vertraulich behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht.

- 9.8 Die Ausgelieferten Datenträger sind, sofern nichts anderes vereinbart, Kopiergeschützt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mehrfachproduktionen ab 10 Stk.

§17 Werbung

- 17.1 Der Käufer erklärt mit Auftragserteilung seine ausdrückliche Zustimmung, Werbung von DMP per Postversand, Telefax, E-Mail, SMS oder anderer elektronischer und nicht-elektronischer Medien ohne vorherige Aufforderung übermittelt zu bekommen. Der Käufer kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen. Die Gültigkeit des Widerrufs tritt mit der Bestätigung des Widerrufs seitens DMP in Kraft. Ev. bis zu diesem Zeitpunkt in die Wege geleiteten Werbemaßnahmen werden soweit im Rahmen eines nicht zu rechtfertigenden Aufwandes nicht rückgängig machbar noch durchgeführt.
- 17.2 Sofern nichts anderes vereinbart, erteilt der Käufer mit Auftragserteilung, seine ausdrückliche Zustimmung, dass das von DMP für den Kunden erstellte Film-, Bild- und Tonmaterial von DMP für Werbezwecke veröffentlicht werden darf. Diesbezüglich wird auf den §20 dieser AGB verwiesen
- 17.3 Der Fotograf ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht – berechtigt von ihm hergestellte Lichtbilder zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Vertragspartner erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotografen seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB.

§18 Export

- 18.1 Die Wiederausfuhr aus der Republik Österreich unterliegt den österreichischen, EU- und US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen. Der Käufer hat für das Einholen der Ausfuhrgenehmigungen beim Bundessausfuhramt selbst zu sorgen. Er ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich. DMP trägt hierfür keine Verantwortung.

§19 Verwendung der Produkte & Leistungen

- 19.1 Die Produkte & Leistungen sind für die übliche kommerzielle Verwendung und nicht für eine Verwendung in kritischen Sicherheitssystemen vorgesehen, es sei denn dies wird ausdrücklich schriftlich vom Hersteller erklärt und bestätigt. DMP trägt hierfür keine Verantwortung.
- 19.2 DMP kann aufgrund durch von DMP bereitgestellte Produkte im Zusammenhang mit Absatz 19.1 nicht zur Verantwortung gezogen werden; diese liegt beim Kunden bzw. bei fahrlässiger Handlung des Herstellers beim Hersteller.

§20 Urheberrechte

- 20.1 Diese AGB sind Eigentum von DMP und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder im Ganzen noch in Teilen für andere Unternehmen verwendet werden. Die Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt, sofern dies im Interesse von DMP geschieht. Dies ist im Zweifelsfall mit DMP abzuklären und mittels schriftlicher Genehmigung seitens DMP zu bestätigen. Jeglicher Verstoß gegen diese Regelungen wird ausnahmslos straf- und/oder zivilrechtlich verfolgt.
- 20.2 Auf die Urheberrechte der vom Kunden ausgehändigten Ware wird keine Rücksicht genommen. Mehr dazu siehe §11 dieser AGB
- 20.3 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbilderherstellers (§§1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen dem Fotografen zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkung etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur so viele Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrages) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggebers und nicht für Werbezwecke als erteilt.

- 20.4 Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:

Foto: (c) DMP Multimediaagentur Stefan Schipke 4202 Hellmonsödt;

Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs 3. UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.

- 20.5 Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung nach dem, dem Fotografen bekannten Vertragszweck erforderlich ist.
- 20.6 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung / Namensnennung (Punkt 20.4) erfolgt.
- 20.7 Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstabbücher, Videokassetten) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück. Bei Veröffentlichung im Internet ist dem Fotograf die Webadresse mitzuteilen.
- 20.8 Sofern nichts anderes vereinbart und auf der Rechnung angegeben wird dem Kunden ausschließliche eine Private Bewilligung zur Verwendung der Lichtbildwerke und Laufbildnissen gegeben. Eine andere Verwendung oder Vervielfältigung ist jedenfalls untersagt.

§21 Eigentum am Film,-Bildmaterial – Archivierung:

- 21.1 Das Eigentumsrecht am belichteten Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.): steht dem Fotografen zu. Dieser überlässt dem Vertragspartner gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Aufnahmen ins Eigentum.
- 21.2 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum des Fotografen. Diapositive (Negative nur im Fall schriftlicher Vereinbarung) werden dem Vertragspartner nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 21.3 Das Eigentum an den Bilddateien steht dem Fotografen zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche, vom Fotografen hergestellte Bilddateien. Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 21.1 als erteilt.
- 21.4 Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-Rom, oder ähnlichen Datenträgern ist nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.
- 21.5 DMP sichert grundsätzlich keine Daten. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu. Ausgenommen hiervon sind Datensicherungsaufträge zwischen DMP und dem Kunden.
- 21.6 Der Fotograf ist berechtigt, die Lichtbilder sowie die digitalen Bilddateien in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.
- 21.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.
- 21.8 Für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter und die Zustimmung zur Abbildung von Personen hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von

Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB. Der Fotograf garantiert die Zustimmung von Berechtigten nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglicher Verwendungszweck.

§22 Gewinnspiele & Bonusprogramme

- 22.1 Bei allen von DMP initiierten Gewinnspielen oder Bonusprogrammen ist der Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen.
- 22.2 Die Manipulation von Gewinnspielen oder Bonusprogrammen mit betrügerischer Absicht zur eigenen Bereicherung und/oder Schädigung von DMP oder Partnern von DMP stellt einen schwerwiegenden Delikt dar und wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

§23 Geheimhaltung

- 23.1 Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen von DMP zugänglich werdenden Informationen, die auf Grund unbestimmter Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von DMP erkennbar sind und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Diese Bestimmung gilt auch für Informationen, die dem Käufer aufgrund von eventuellen internen Fehlern durch DMP zugänglich werden können und sind vom Käufer umgehend an DMP zu melden.

§24 Anwendbares Recht, Teilwirksamkeit & Erfüllungsort

- 24.1 Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DMP und dem Käufer gilt das Recht der Republik Österreich (Austria). Andere nationale Rechte sowie das internationale Kaufrecht werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 24.2 Soweit der Käufer Vollkaufmann oder Minderkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Linz-Urfahr Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. DMP ist jedoch nach eigenem Ermessen berechtigt, den Käufer an jedem anderen Gerichtsstand zu klagen.
- 24.3 Soweit der Käufer Konsument oder Endverbraucher im Sinne des KSchG ist, ist Linz-Urfahr Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. DMP ist jedoch nach eigenem Ermessen berechtigt, den Käufer an jedem anderen Gerichtsstand zu klagen.
- 24.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch eine angemessene Individualabrede zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit sämtlicher übrigen Bestimmungen bleibt davon gänzlich unberührt.
- 24.5 Erfüllungsort sowie Übergabeort im Sinne der Verpackungsverordnung sowie der Gewährleistung ist der Sitz des Verkäufers.

Version 2.0
Print distributed Version
Stand Juli 2012, Änderungen vorbehalten
© 2012 Schipke Stefan – Alle Rechte vorbehalten